

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samt- gemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Berufung, Abberufung

(1) Der Rat der Samtgemeinde Fintel entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Fintel ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Fintel beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
- personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
- Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindevorstandes, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindevorstandes, so hat die Samtgemeindevorstandlerin oder der Samtgemeindevorstandler den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an die in Abs. 1 genannten Ausschüsse gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 4

Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

(1) Die Samtgemeindevorstandlerin oder der Samtgemeindevorstandler hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Samtgemeindevorverwaltung einzusehen. In Personalakten darf sie jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten einsehen. Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht legt die Samtgemeindevorstandlerin oder der Samtgemeindevorstandler fest.

(3) Die Samtgemeindevorstandlerin oder der Samtgemeindevorstandler berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jährlich über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 6

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(2) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Fintel vom 22.04.1996 außer Kraft.

Lauenbrück, den 26.09.2013

Samtgemeinde Fintel

gez. Niestädt
Samtgemeindebürgermeister